

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 470/67

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

der Frau Panny Z [REDACTED], geborene P [REDACTED], Avenue
du K [REDACTED] B [REDACTED] Belgien

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundes-
richter Wustenberg, Maas, von der Mühlen und Prof.
Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 9. Juli 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des 14. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 14. April 1967
wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht
erhoben; die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, mit
der die Klägerin Entschädigung wegen verfolgungsbedingter
Gesundheitsschäden verlangt. Es hat die Revision an den
Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Mit der nach § 226
Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde gegen diese
Nebenentscheidung will die Klägerin erreichen, daß die
Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Das Rechts-
mittel ist unbegründet.

- 3 -

Das Berufungsgericht hält es für nicht wahrscheinlich, daß das Verfolgungsgeschehen der nach § 16a BGG anspruchsberechtigten Klägerin dazu geführt habe, daß sie nach dem 1. 1. 1949 zu 25 v.Hundert in ihrer Erwerbstätigkeit durch verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden beschränkt sei.

Zu diesem Ergebnis ist der Tatrichter auf Grund der Würdigung der Gutachten gekommen, die von Ärzten der Universitätsfrauen- und Nervenklinik in der Medizinischen Klinik der Universität Saarbrücken in Hamburg erstattet worden sind. Zwar haben die Gutachter der Medizinischen Klinik angenommen, daß die Verfolgungserlebnisse der Klägerin als Ursache eines vegetativ-endokrinen Syndroms mit einer MdA von 25 v.H. anzusehen seien, nach Ansicht der Ärzte der Frauenklinik beruhen dagegen die endokrinen Störungen mit ihren ins Gewicht fallenden Beschwerden auf einer ungeklärten, jedenfalls nicht verfolgungsbedingten Hormonunterfunktion. Bei diesem Stande der ärztlichen Ansichten war, was die Beschwerde zu Unrecht verneint, der Berufsrichter berechtigt, ohne ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen (BGH RZW 1968, 327 Nr. 24), sich der Auffassung der Frauenärzte anzuschließen. Dadurch konnte er ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis kommen, daß die auf frauenärztlichem Gebiete liegenden Beschwerden bei der Bemessung der verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nicht zu berücksichtigen seien. Daß bei dieser Würdigung der ärztlichen Gutachten der Tatrichter weiter zu dem Ergebnis kommen konnte, daß die verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit 25 % (§ 31 Abs. 1 BGG) nicht erreicht, ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die bei einer Zulassung der Revision zu entscheiden wären, sind somit nicht ersichtlich. Die Entscheidung des Berufungsgerichts steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 REG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

MA 22